

13. Juli 1955

57

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BetrVG §§ 67, 81 Abs. I

Überschrift: Druckerei und Verlag als Tendenzunternehmen.

Leitsätze:

- 1.) Unter " Betrieb " im Sinne von § 81 BetrVG ist das Unternehmen zu verstehen.
- 2.) Ob ein Unternehmen einer der in § 81 Abs. I BetrVG bezeichneten Tendenzen dient, ist nach seinem Gesamtcharakter zu beurteilen. Dabei ist eine enge Auslegung nicht angebracht.
- 3.) Auch die bloße Mitwirkung beim Druck einer Tageszeitung kann Tendenzcharakter haben.
- 4.) Verlegertätigkeit ist grundsätzlich tendenzgebunden.

Aktenzeichen: 1 ABR 20/54

Beschluss des BAG vom 13. Juli 1955

LAG Baden in Mannheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



20/54

57

Sa 193/53 (BV) LAG Baden

B e s c h l u s s

In Sachen

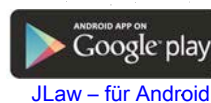
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Debus in der Sitzung vom 13. Juli 1955 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts Baden in Mannheim vom 28. Mai 1954 - Az.: III Sa 193/53 (BV) - wird zurückgewiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin betreibt eine Verlagsanstalt und eine Druckerei. Das Unternehmen ist entstanden aus dem der früheren Firma " C_____ Verlag ", die seit 1883 die Tageszeitung " H_____ Tageblatt " herausgab.

Im Jahre 1936 musste diese Firma auf staatliche Anordnung die Herausgabe des H_____ Tageblattes einstellen. Sie beschränkte sich danach im wesentlichen auf den Druckereibetrieb. Dieser wurde von da an unter der durch Gesellschaftsvertrag vom 6. Mai 1936 neu gegründeten Firma " H_____ Gutenberg-Druckerei GmbH " - das ist die Antragsgegnerin - geführt. Der Gegenstand ihres Unternehmens umfasste nach § 3 des Gesellschaftsvertrages die Ausführung von Druckarbeiten aller Art, insbesondere auch den Druck von Zeitungen und Zeitschriften. Zur Förderung dieses Zweckes sollte die Gesellschaft berechtigt sein, auch Verlagsgeschäfte und eine Papierhandlung zu betreiben. Sämtliche Gesellschafter gehörten der Familie P_____ an.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 versuchte die Antragsgegnerin, das H_____ Tageblatt wieder ins Leben zu rufen. Seit Mai 1949 wurde es von ihr neu herausgegeben. Damals wurde der Namen der Firma durch Wiederaufnahme der Bezeichnung " C_____ Verlag " erweitert. Die Antragsgegnerin firmiert seitdem wie jetzt noch mit " C_____ : Verlag und H_____ Gutenberg-Druckerei GmbH ".

Im Frühjahr 1951 ergab sich aus Gründen der Rationalisierung die Notwendigkeit, die Herausgabe des Heidelberger Tageblattes auf breitere Grundlage zu stellen. Zu diesem Zwecke schlossen sich die Antragsgegnerin, die " M_____ Verlagsgesellschaft mbH " - das ist die Herausgeberin der Tageszeitung " M_____ M_____ " - und die " M_____ : Grossdruckerei GmbH "



zusammen. Diese drei Gesellschaften mbH gründeten ein neues Unternehmen unter der Firma "H. [redacted] Tageblatt GmbH". Gegenstand dieses Unternehmens ist nach § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages vom 28. April 1951 die Herausgabe der Tageszeitung "H. [redacted] Tageblatt". Nach den Einleitungsworten des Gesellschaftsvertrages soll das "H. [redacted] Tageblatt" eine unabhängige Zeitung für Nordbaden auf demokratisch-christlicher Grundlage ohne parteimässige Bindung sein, unter Wahrung seiner Eigenart als Tageszeitung für die besonderen Aufgaben der Stadt und Universität Heidelberg sowie der Landkreise seines Verbreitungsgebietes. Nach § 4 dieses Vertrages sind an dem Stammkapital von 20.000,-- DM die Antragsgegnerin und die "M. [redacted] Verlagsgesellschaft mbH" mit je 9.000,-- DM und die "M. [redacted] Grossdruckerei GmbH" mit 2.000,-- DM beteiligt.

In einer ebenfalls am 28. April 1951 abgeschlossenen Vereinbarung einigten sich die drei Gesellschafter der "H. [redacted] Tageblatt GmbH" über die Einzelheiten ihrer internen Zusammenarbeit bei der Herausgabe des Heidelberger Tageblattes in verlagsrechtlicher, redaktioneller und technischer Hinsicht. Nach § 2 Ziff. 1 der Vereinbarung dient die Zusammenarbeit mit der Redaktion des "M. [redacted] M. [redacted]" der gemeinsamen Auswertung des beim "M. [redacted] M. [redacted]" anfallenden Nachrichten- und sonstigen Redaktionsmaterials für das "H. [redacted] Tageblatt". Nach § 2 Abs. 3 gestaltet die Redaktion in Heidelberg inhaltlich und umbruchtechnisch den lokalen Teil, den Landteil, das Heidelberger Feuilleton, das Sonntagsblatt und den Sportteil für den Sport im Verbreitungsgebiet des "H. [redacted] Tageblattes". Was den übrigen allgemeinen und politischen Teil anbetrifft, ist die Redaktion gem. § 2 Abs. 4 der Vereinbarung gehalten, das Redaktionsmaterial des "M. [redacted] M. [redacted]" den Bedürfnissen des "H. [redacted] Tageblattes" entsprechend auszuwählen, zu bearbeiten und zu umbrechen. Nach § 2 Abs. 6 bestand darüber Einvernehmen, dass durch die Übernahme redaktionellen Mate-



rials vom "M[REDACTED] M[REDACTED]", gleichgültig in welchem Umfang und für welche Teile des "H[REDACTED] Tageblattes" sie erfolgt, die Selbständigkeit des "H[REDACTED] Tageblattes" in keiner Weise berührt wird. Die technische Herstellung der Zeitung ist in § 3 geregelt. Danach werden insbesondere die in § 2 Abs. 3 genannten Teile des "H[REDACTED] Tageblattes" in H[REDACTED] bei der Antragsgegnerin gesetzt, umbrochen und gematert. Der Satz des Anzeigenteils erfolgt ebenfalls bei der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin wirkt jedoch nicht nur bei der Herstellung dieser Teile des "H[REDACTED] Tageblattes" mit, sondern sie druckt auch eine Reihe von Zeitschriften, die teils in ihrem Verlag, teils in fremden Verlagen erscheinen. Es handelt sich dabei um die Zeitschriften "S[REDACTED]" (Eigenverlag), "Der B[REDACTED]" (Eigenverlag), "Der B[REDACTED]" (Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft mbH), "D[REDACTED]" (Deutscher Verkehrsverlag GmbH), "S[REDACTED]" (Verlag Dr. [REDACTED] Jedermann-Verlag), "Die S[REDACTED]" - Organ des Deutschen Landkreistages - (Verlag Dr. [REDACTED] Jedermann-Verlag), und schliesslich das "Amtsblatt der [REDACTED]". Ferner druckt und verlegt die Antragsgegnerin gelegentlich auch Bücher und Broschüren geisteswissenschaftlichen Inhalts.

Die Antragsgegnerin beschäftigt ständig etwa 120 Arbeitnehmer, davon rund 100 in der Druckerei und 20 im Verlagsgeschäft. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts entfallen auf Herausgabe und Druck sämtlicher Zeitungen, Zeitschriften und Bücher rund 67 % des Gesamtumsatzes der Antragsgegnerin; der Rest des Umsatzes wird durch Formular- und Akzidenzdruck aufgebracht.

Der Antragssteller hat beim Arbeitsgericht den Antrag gestellt, festzustellen, dass gemäss § 67 Abs. 1 BetrVG



bei der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuss zu bilden sei. Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen, da sie ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 81 BetrVG sei, auf den § 67 BetrVG keine Anwendung finde.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluss vom 3. Oktober 1953 dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht durch Beschluss vom 28. Mai 1954 den Beschluss des Arbeitsgerichts aufgehoben und festgestellt, dass die Antragsgegnerin nicht verpflichtet ist, in ihrem Betrieb einen Wirtschaftsausschuss zu bilden. Die Rechtsbeschwerde ist zugelassen worden.

Der Beschluss des Landesarbeitsgerichts ist dem Antragssteller am 16. Juni 1954 zugestellt worden. Er hat dagegen am 29. Juni 1954 beim Landesarbeitsgericht eine mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den Beschluss aufzuheben und zu erkennen, dass im Betrieb der Antragsgegnerin ein Wirtschaftsausschuss zu bilden sei. Die Rechtsbeschwerde rügt Verletzung der §§ 67 und 81 BetrVG.

Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die zulässige Rechtsbeschwerde gegen die Abweisung des Feststellungsantrags ist nicht begründet.

Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Bestimmungen dienen, finden nach § 81 Abs. 1 Satz 1 BetrVG die §§ 67 bis 77 desselben Gesetzes keine Anwendung. Die Rechtsauffassung des angefochtenen Beschlusses, dass die Antragsgegnerin nach dem festgestellten Sachverhalt solchen Bestimmungen diene, sodass bei ihr kein Wirtschaftsausschuss zu bilden sei, unterliegt der Nachprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren. Sie ist jedoch im Ergebnis rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Dabei ist davon auszugehen, dass es nicht darauf ankommt ob der "Betrieb", sondern ob das "Unternehmen" der Antragsgegnerin im Sinne dieser Vorschrift tendenzgebunden ist. Unter einem "Betrieb" versteht man allge-



mein eine organisatorische Einheit von Arbeitsmitteln zur Erreichung eines bestimmten arbeitstechnischen Zweckes (vgl. BAG 1, 175 (178); ähnlich z.B. RAG in ARS 30, 323 und Nikisch Arbeitsrecht 1955 S. 126). Ein solcher "Betrieb" kann daher seinem Wesen nach gar nicht einem der in § 81 Abs. 1 BetrVG erwähnten geistigen und ideellen Zwecke dienen, weil dies über seinen Wirkungsbereich hinausginge. Solche Zwecke kann vielmehr nur das Unternehmen verfolgen, zu dem der Betrieb gehört, und das die Aufgabe hat, die in dem Betrieb gewonnenen Arbeitsergebnisse in entsprechende höhere Werte zu verwandeln und von ihnen den entsprechenden Gebrauch zu machen. Wenn auch im allgemeinen anzunehmen ist, dass das BetrVG die Begriffe "Betrieb" und "Unternehmen" nur in dem vorstehend erläuterten Sinne verwendet, so trifft dies doch ausnahmsweise bei § 81 Abs. 1 nicht zu. Diese Vorschrift muss infolgedessen dahin ausgelegt werden, dass ein Betrieb dann nicht von dem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gemäss §§ 67 bis 77 BetrVG erfasst wird, wenn das Unternehmen, dem der Betrieb angehört, tendenzgebunden ist. Dies scheint das Landesarbeitsgericht nicht klar erkannt zu haben. Denn es verwendet im angefochtenen Beschluss die Ausdrücke "Betrieb" und "Unternehmen" wiederholt, ohne die gebotene Unterscheidung zu machen.

- b) Der Sinn des § 81 Abs. 1 BetrVG ist darin zu sehen, dass Unternehmen mit einer politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Tendenz, d.h. also mit einer ideellen Zwecksetzung, der sonst vorgeschriebenen gesetzlichen Mitbestimmung durch die Arbeitnehmerschaft entrückt bleiben sollen. Die Verfolgung solcher Zwecke, also praktisch die Pflege und Verbreitung derartiger kultureller Werte, soll dem Unternehmer allein und in eigener Verantwortung überlassen bleiben,



wenn er seinem Unternehmen diese Aufgabe gesetzt hat. Dies erfordern bereits mehr oder weniger die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1), der Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1), der freien Meinungsäusserung (Art. 5 Abs. 1 S. 1), der Freiheit der Presse und der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 S. 2) und der Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3). Unter den zuwiderlaufenden Interessen, die diese verfassungsmässigen Freiheiten unter Umständen einschränken können, wie z.B. Schutz der Jugend und der persönlichen Ehre in Art. 5 Abs. 2 GG, ist ein irgendwie geartetes Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft im Grundgesetz nicht genannt. Demnach will das Grundgesetz entsprechend seiner grundsätzlichen Einstellung die geistige Freiheit des Unternehmers in einem Unternehmen mit ideellem Zweck im grösstmöglichen Umfang schützen. Aus diesem Grund hat das BetrVG dem Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer gemäss §§ 67 bis 77 BetrVG hier eine Schranke gesetzt. Der Gesetzgeber hat dabei, wie sich aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz ergibt, u.a. erwogen, dass z.B. die Pressefreiheit in Frage gestellt wäre, wenn die Arbeitnehmerschaft eines Presseunternehmens die Möglichkeit hätte, auf den Inhalt einer politischen Zeitung Einfluss zu nehmen und ihre abweichende politische Einstellung etwa auf dem Wege über den Wirtschaftsausschuss zur Geltung zu bringen. Schon der Versuch einer solchen Einflussnahme oder die blosser Notwendigkeit für den Unternehmer, seine ideellen Bestrebungen vor dem Wirtschaftsausschuss darlegen zu müssen, könnte seine Freiheit beeinträchtigen. Dies will der Gesetzgeber vermeiden.

Daraus, dass der Gesetzgeber der Unabhängigkeit eines auf ideelle Ziele gerichteten Unternehmens in jedem Fall den Vorrang eingeräumt hat vor den Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer, muss gefolgert werden,



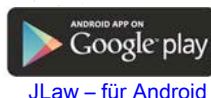
- 8 -

dass der Kreis der geschützten Unternehmen nicht zu eng gezogen werden darf. Die vom Antragssteller in Anspruch genommene Regel, dass Ausnahmenvorschriften grundsätzlich eng auszulegen sind, kann hier nicht zum Zuge kommen. Ob ein Unternehmen eine in § 81 Abs. 1 BetrVG genannte Tendenz hat, muss nach seinem Gesamtcharakter beurteilt werden. Der Gesamtcharakter wird zwar wesentlich durch die einzelnen Produktionsvorgänge im Betrieb mitbestimmt. Doch dürfen diese nicht nur für sich allein betrachtet und quantitativ bewertet, sondern sie müssen im Rahmen des gesamten Unternehmens gesehen werden.

- c) Die Antragsgegnerin betreibt, wie auch aus ihrer Firmenbezeichnung hervorgeht, ein Verlagsgeschäft und eine Druckerei. Sie hat also einen gemischten Betrieb. Dass die beiden Betriebsteile im Sinne von § 3 BetrVG selbständig sind, ist nicht ersichtlich und von den Beteiligten auch nicht behauptet worden.

Was zunächst die Mitwirkung der Antragsgegnerin bei der Herstellung des H. [REDACTED] Tageblattes anlangt, so verkennt der angefochtene Beschluss nicht, dass die Mitwirkung nicht mehr wie früher auch die Herausgabe der politischen Tageszeitung umfasst, sondern sich jetzt auf die Mitarbeit bei ihrem Druck beschränkt. Die Antragsgegnerin setzt, umbricht und matert gewisse Teile des Heidelberger Tageblattes, nämlich den lokalen Teil, den Landteil, das Heidelberger Feuilleton und den lokalen Sportteil. Ausserdem setzt sie den Anzeigenteil. Dies alles geschieht im Lohndruck und macht nach Feststellung des Landesarbeitsgerichts 22 % des Gesamtumsatzes der Antragsgegnerin aus. Der angefochtene Beschluss bejaht den Tendenzcharakter dieser Tätigkeiten im wesentlichen deshalb, weil die Antragsgegnerin auf Grund vielseitiger tatsächlicher und persönlicher Verflechtung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



auch jetzt noch einen massgebenden Einfluss auf den Inhalt der Zeitung ausübe. Daran ist nach dem festgestellten Sachverhalt richtig, dass die Antragsgegnerin auch noch, nachdem sie die Herausgabe des Heidelberger Tageblattes an die zu diesem Zweck gegründete Heidelberger Tageblatt GmbH abgegeben hat, mit dieser Zeitung nicht nur traditionell und ideell, sondern auch finanziell und personell verbunden geblieben ist. Diese Verbindung besteht darin, dass sie mit 9.000,-- DM, das ist zu 45 % am Stammkapital der H. [REDACTED] Tageblatt GmbH beteiligt ist, und dass der Geschäftsführer der Antragsgegnerin zugleich Geschäftsführer der H. [REDACTED] Tageblatt GmbH ist. Unter diesen besonderen Umständen kann es mit Rechtsgründen nicht beanstandet werden, wenn der angefochtene Beschluss in der Mitwirkung der Antragsgegnerin bei der Herstellung des H. [REDACTED] Tageblattes eine Tätigkeit mit politischer Zweckbestimmung sieht. Einer Erörterung der Frage, unter welchen Voraussetzungen der blosse Lohndruck einer Zeitung bereits ausreicht, um die Druckerei zu einem Tendenzunternehmen zu machen (vgl. hierzu Fitting-Kraegeloh in BetrVG 3. Aufl. Anm. 5 zu § 81, die dies nur dann gelten lassen wollen, wenn diese Aufgabe im Betrieb überwiegt), bedarf es hier nicht. Hier genügt die Erkenntnis, dass nach Lage des Falles auch die Mitarbeit beim Druck des früheren von der Antragsgegnerin herausgegebenen H. [REDACTED] Tageblattes ein Faktor ist, der bei der Bestimmung des Charakters der Antragsgegnerin als Tendenzunternehmen erheblich ins Gewicht fällt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die im Betrieb der Antragsgegnerin durckfertig gemachten Teile des H. [REDACTED] Tageblattes nicht partei- oder im engeren Sinne staatspolitischer, sondern mehr lokalpolitischer und kulturpolitischer Natur sind.

Dasselbe wie für die Mitwirkung beim Druck des Heidelberger Tageblattes muss erst recht für den Druck derjenigen Erzeugnisse gelten, die die Antragsgegnerin in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- d) Auch die Verlegertätigkeit der Antragsgegnerin, die sich auf die Herausgabe von Zeitschriften erstreckt, ist grundsätzlich tendenzgebunden (so auch Galperin BetrVG 2. Aufl. Anm. 9 zu § 81). Dies gilt zunächst für die Zeitschrift "S. [REDACTED] ", der der angefochtene Beschluss offenbar eine kulturpolitische, vielleicht auch wissenschaftliche Tendenz zuerkennen will, ohne dass der Antragssteller eine solche überzeugend abzustreiten vermag. Wenn die Beschwerdebegründung von der Verlagstätigkeit, d.h. hier von der verlegten Zeitschrift neben einem bestimmten "Relief" - darunter kann nur die Ausprägung des tendenzbedingenden Zweckes verstanden werden - auch noch ein gewisses "Niveau" verlangt, so hat das im Gesetz keine Stütze, es sei denn, dass mit "Niveau" diejenige kulturelle Ebene gemeint ist, die bereits zum Wesen der im § 81 BetrVG aufgezählten Zweckbestimmungen gehört und die deshalb nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht. Bei der weiteren von der Antragsgegnerin verlegten Zeitschrift "Der R. [REDACTED]" zögert das Landesarbeitsgericht, sie in gleicher Weise zu behandeln wie die Siedler und Kleingärtnerzeitschrift, weil sie mehr oder weniger eine Verbandszeitschrift von geringerer Bedeutung sei. Der Senat sieht sich mangels einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage nicht imstande, von dieser Beurteilung abzuweichen. Die anderen von der Antragsgegnerin zwar nicht verlegten sondern nur gedruckten Zeitschriften, mit zum Teil erheblichen Auflagen, nämlich der "B. [REDACTED]", die "D. [REDACTED]", die "S. [REDACTED]", die "Se. [REDACTED]"

" und das " Amtsblatt der ",
lassen unschwer im weiteren Sinne politische oder wissenschaftliche Tendenz erkennen. Wenn auch die Antragsgegnerin hier an der Verbreitung dieser Tendenz nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, nämlich eben durch den Druck dieser Zeitschriften beteiligt ist, so ist doch auch diese Tätigkeit nicht dazu angetan, den Tendenzcharakter des antragsgegnerischen Unternehmens in Frage zu stellen, sondern im Gegenteil eher geeignet, ihn zu unterstreichen. Denn auch diese Produktionsvorgänge passen in den Rahmen des Gesamtbildes, wie er bereits durch den Zeitschriftenverlag und durch die Mitwirkung beim Druck des Tageblattes abgesteckt ist. Tendenzgebunden ist auch die Verlegertätigkeit der Antragsgegnerin bei den von ihr gedruckten Büchern meist schöngeistigen Inhalts, selbst wenn bei einigen davon die Schutzfrist für die Verfasserrrechte bereits abgelaufen ist. Schon die bloße Auswahl der von ihr verlegten oder auch nur neu verlegten Bücher gibt der Verlegertätigkeit der Antragsgegnerin ein mehr ideelles Gepräge. Im übrigen mag es auf diese Bücher nicht erheblich ankommen, weil ihre Zahl verhältnismässig gering ist und ihre Herausgabe nur einen verschwindenden Teil des Gesamtumsatzes der Antragsgegnerin ausmacht.

- e) Durch diese Einzelheiten ist der Tendenzcharakter des Unternehmens der Antragsgegnerin hinlänglich dargetan. Die Vorgänge, die zu diesem Charakter unmittelbar oder mittelbar beitragen, dürften sogar, am Umsatz gemessen, die tendenzfreie Tätigkeit überwiegen, was für die Anerkennung des Schutzes aus § 81 BetrVG gar nicht erforderlich ist. Dass die Antragsgegnerin mit ihrer gesamten Tätigkeit ausser ideellen Zielen auch wirtschaftliche Erfolge erstrebt, stellt ihren Charakter als den eines Tendenzunternehmens nicht in Frage. Zusammenfas-

- 12 -

send kann dem angefochtenen Beschluss darin zugestimmt werden, wenn er zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Antragsgegnerin ein in jahrzehnte-langer Entwicklung gewachsenes einheitliches Unternehmen sei, dessen Charakter durch ihre Zweckbestimmung als der eines Tendenzunternehmens festgelegt ist.

III. Aus diesen Erwägungen war die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen. Die Entscheidung ergeht nach § 12 Abs. 4 ArbGG gebühren- und auslagenfrei.

gez. Schilgen

Dr. König

zugleich für den beurlaubten
und ortsabwesenden Bundes-
richter Dr. Poelmann

Schulte

K. Debus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)